



GDD-Information

Missbräuchlich motivierte Geltend- machung von Betroffenenrechten

Zum Sachverhalt:

In der letzten Zeit sieht sich die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. aus dem Kreis ihrer Mitglieder vermehrt mit Meldungen über missbräuchlich anmutende Anfragen zu Betroffenenrechten gem. Art. 15-22 DS-GVO konfrontiert.

Das Vorgehen zielt hierbei darauf ab, unter Aufbau einer Drohkulisse Verantwortliche zur außergerichtlichen Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes in vierstelliger Höhe an den Betroffenen zu bewegen sowie zur Erstattung der angeblich entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Die hohe Zahl gleichgelagerter Fälle nimmt die GDD zum Anlass, ihre Mitglieder über die Vorgehensweise zu informieren.

Folgende zwei Szenarien wurden der GDD bislang geschildert:

(1) Anfrage über ein Kontaktformular

Bei diesem Szenario meldet sich eine Person über das auf der Webseite des Unternehmens geschaltete Kontaktformular und bittet um Rückruf. Versucht das Unternehmen dann im Nachgang die entsprechende Person unter der angegebenen Rufnummer zu erreichen, wird der Anruf nicht angenommen. Ein paar Wochen später meldet sich die Person wieder. Diesmal wird gefragt, welche Daten das Unternehmen gespeichert hat und es wird die Löschung der Daten verlangt.



(2) Newsletter-Abonnement

Eine Person abonniert einen Newsletter auf der Webseite des Unternehmens. Kurz darauf wird das Unternehmen kontaktiert und um Auskunft über gespeicherte Daten gebeten und ebenfalls wieder um Datenlöschung.

Die Herausforderungen, mit denen sich die Verantwortlichen in diesen Fällen konfrontiert sehen, sind häufig identisch:

- Die personenbezogenen Daten werden direkt gelöscht, dem Auskunftersuchen wird nicht entsprochen.
- Es wird beauskunftet, dass keine personenbezogenen Betroffendaten verarbeitet werden, obwohl zumindest die Rufnummer/E-Mail-Adresse des Betroffenen vorliegt.
- Es wird nicht reagiert.

Zeitlich nachgelagert meldet sich bei den Unternehmen ein Rechtsanwalt, welcher namens und im Auftrag seiner Mandantschaft wegen mutmaßlicher Verletzung der Betroffenenrechte (unvollständige Auskunft, falsche Auskunft, vorschnelle Löschung - keine Auskunft) immateriellen Schadensersatz in vierstelliger Höhe (meist zwischen 1.500 € - 2.500 €) geltend macht und darüber hinaus die Vergütung für seine anwaltliche Tätigkeit einfordert (zw. 500 € - 600 €). Weiterer Druck wird auf die Unternehmen durch Androhung eines mit angeblich zwangsläufig weitaus höheren Kosten verbundenen gerichtlichen Verfahrens aufgebaut.

Hinweise der GDD:

Grundsätzlich kann jeder Verstoß gegen die DS-GVO zu einem Anspruch auf Ersatz des materiellen und/oder immateriellen Schadens führen (konkret bezogen hierauf also ggf. die falsche Auskunft

oder die unbefugte Löschung personenbezogener Daten). Voraussetzung für einen solchen Schadensersatzanspruch nach [Art. 82 DS-GVO](#) ist, dass ein Schaden entstanden ist, der Anspruchsgegner hierfür kausal geworden ist sowie schuldhaft gehandelt hat. Die Darlegungs- und Beweislast für die haftungsbegründenden Voraussetzungen trägt nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen der Anspruchsteller. Eine Beweislastumkehr ist allerdings in Art. 82 Abs. 3 DS-GVO bezüglich Verschuldens vorgesehen. Das Unternehmen kann sich danach von der Schadenersatzpflicht nur befreien, wenn es nachweist, dass es „in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.“



Dies wiederum ist dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) in aller Regel nur möglich, wenn er die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Bearbeitung von Betroffenenbegehren im erforderlichen Umfang dokumentiert (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 24 DS-GVO).

Seit Inkrafttreten der DS-GVO haben sich diverse Gerichte mit immateriellen Schadensansprüchen befasst, die ergangene Rechtsprechung hierzu ist jedoch bislang uneinheitlich.

Eine übersichtliche Auflistung aktueller gerichtlicher Entscheidungen können Sie hier abrufen: <https://t1p.de/9jh6>

Kurz-URL löst auf in <https://de.lw.com/thoughtLeadership/Latham-DSGVO-Schadensersatztabelle>

Daher ist bei der Bearbeitung von Betroffenenanfragen Sorgfalt geboten. Der Verantwortliche hat gem. Art. 12 Abs. 3 S. 1 DS-GVO einen Monat nach Eingang des Antrags Zeit, um die betroffene Person über die aufgrund des Betroffenenbegehrens ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten. Ist der Aufwand zur Abhilfe des Betroffenenbegehrens überschaubar, muss der Verantwortliche innerhalb der 1-Monats-Frist die geforderten Informationen gem. Art. 15 DS-GVO zur Verfügung stellen oder auch die Wahrnehmung der Betroffenenrechte gem. Art. 16 f. DS-GVO ermöglichen.

Sollte die Bearbeitung des Betroffenenbegehrens innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, besteht - allerdings nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 3 S. 2 DS-GVO - die Möglichkeit, die 1-Monats-Frist um weitere zwei Monate zu verlängern. Der Verantwortliche muss dazu die betroffene Person über die Fristverlängerung und die Gründe für die Verzögerung gem. Art. 12 Abs. 3 S. 3 DS-GVO unterrichten (z.B. faktisch hoher Aufwand, Lockdown-bedingter Personalmangel, hoher Krankenstand, sehr hohe Anzahl an gleichzeitigen Betroffenenbegehren).

GDD-Praxishinweis:

Zu beachten ist, dass Anträge zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte über verschiedenste Kommunikationskanäle eingereicht werden können. Verantwortliche sollten, um eine falsche Negativbeurteilung Betroffener zu vermeiden, nicht nur alle Unternehmensbereiche erneut sensibilisieren, sondern auch eine Erhebung über mögliche Datenpools im Unternehmen aus sämtlichen Fachabteilungen anfertigen. Mitarbeiter/innen im Kundenservice, im Sekretariat, in der HR-Abteilung etc., die über eine öffentliche Kontaktadresse/-nummer verfügen, sollten bei Fragen über



gespeicherte Daten direkt den Kontakt zu der mit den Datenschutzthemen beauftragten Person im Unternehmen (betriebliche/externe Datenschutzbeauftragte, DS-Koordinator/innen, DS-Manager/innen etc.) suchen und Rücksprache halten.

Wichtig bei der Herangehensweise sind folgende Schritte:

- Identifikation der betroffenen Person (ggf. Art. 11. Abs. 2 DS-GVO beachten)
- Überprüfung der personenbezogenen Daten in allen Systemen - ggf. sind Newsletter-Abonnenten nicht in der Kunden-/Mitgliederdatenbank zu finden oder es gibt andere Kundenbindungs-/Werbesysteme
- Beachtung aller angesprochenen Betroffenenrechte - nicht die Daten zuerst löschen und dann angeben, dass keine personenbezogenen Daten vorhanden sind
- Beachtung der 1-Monats-Frist, ggf. über Notwendigkeit der Fristverlängerung informieren

GDD-Praxishinweis:

Bei Erhalt eines solchen Anwaltsschreibens sollte das adressierte Unternehmen unbedingt reagieren und - soweit möglich - das Bestehen des Anspruchs sachlich begründet bestreiten. Untätigbleiben kann zu einem Mahn-/Vollstreckungsbescheid und im Falle eines Einspruchs gegen Letzteren zu einem Zivilprozess vor dem zuständigen Mahngericht führen. Hilfreiche Hinweise bei der Abwehr entsprechender Ansprüche kann dabei ggf. auch eine Internetrecherche bzgl. der konkret abmahnenden Stelle liefern.

Fazit:

Unabhängig davon, ob eine Stelle selbst bereits betroffen war, sollte die aktuelle Häufung von missbräuchlich motivierten Betroffenenbegehren zum Anlass genommen werden, die betrieblichen Datenschutzprozesse einem praktischen Belastungstest (vergleichbar dem [Mystery Shopping](#)) zu unterziehen und die betrieblichen Prozesse zur Erkennung und Bearbeitung von Betroffenenbegehren gem. Art. 15 bis 22 DS-GVO auf ihre faktische Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Bonn, den 05.02.2021



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) tritt als gemeinnütziger Verein für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Sie hat zum Ziel, die Daten verarbeitenden Stellen - insbesondere auch die Datenschutzbeauftragten - bei der Lösung und Umsetzung der vielfältigen mit Datenschutz und Datensicherheit verbundenen rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen zu unterstützen.

*Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.
Heinrich-Böll-Ring 10, 53119 Bonn
info@gdd.de | www.gdd.de*